

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung (Stand: 28.06.2018)

Mit Schreiben vom 30.07.2018 wurden 38 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange (inkl. Nachbargemeinden und Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände) zur Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung aufgefordert.

Die folgenden 28 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert. Es wird daher davon ausgegangen, dass sie der Planung zustimmen:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Bezirksamt Spandau von Berlin
- Deutsche Post AG
- E.ON edis AG
- E.dis AG Regionalbereich West Brandenburg Betrieb
- Energie und Wasser Potsdam GmbH
- EMB Energie Mark Brandenburg
- GDMcom
- Gemeinde Dallgow-Döberitz
- Gemeinde Wustermark
- Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Landkreis Potsdam Mittelmark
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
- Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
- Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
- Land Brandenburg Polizeipräsidium
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH
- Stadtwerke Potsdam GmbH
- Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
- Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal – Havelseen“
- Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg
- Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
- Zentraldienst der Polizei Brandenburg

Es liegen insgesamt neun Stellungnahmen vor. Davon hatten folgende fünf Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise bzw. waren in ihren Belangen nicht betroffen oder haben keine Einwände:

- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Schreiben vom 24.08.2018
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Schreiben vom 01.08.2018
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Schreiben vom 01.08.2018
- Handelsverband Berlin-Brandenburg, Abt. Landesplanung, Schreiben vom 15.08.2018
- Kreishandwerkerschaft Potsdam, Schreiben vom 27.08.2018

Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen gaben folgende fünf Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange ab:

(Die Texte geben die relevanten Inhalte der Originalstellungennahmen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit teilweise neu geordnet und gekürzt.)

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
50hertz Transmission GmbH Schreiben vom 07.08.2018	Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befänden oder in nächster Zeit geplant seien.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. <u>Stellungnahme:</u> entfällt
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Schreiben vom 07.08.2018	Es wird mitgeteilt, dass derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen sei.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. <u>Stellungnahme:</u> entfällt
ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH Schreiben vom 14.09.2018	Es wird folgendes mitgeteilt: Die Planfeststellung für die Verlängerung der Straßenbahnlinie steht im Einklang mit dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan und somit auch mit den übergeordneten Planungen. (...) Die Anpassung des Flächennutzungsplans entspricht am Ende dann der Planfeststellung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. <u>Stellungnahme</u> Straßenbahnlinien werden auf Eben der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt. Dennoch stehen die geplanten Darstellungen der Verlängerung der Straßenbahn nicht entgegen.
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 17.08.2018	Es wird mitgeteilt, dass sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom im Plangebiet befänden. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung seien die privaten Verkehrsflächen mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Flächen festzusetzen. Zudem sei eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Bei Baumpflanzungen seien Bau, Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien nicht zu behindern. Eine frühestmögliche Anzeige der Baumaßnahme sei erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. <u>Stellungnahme:</u> Die Hinweise betreffen ausschließlich die nachgeordneten Planungsebenen.
Landesamt für Umwelt	Es wird folgendes mitgeteilt:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
<p>Schreiben vom 28.08.2018</p>	<p><u>Immissionsschutz</u> Eine Zustimmung zur Änderung des FNP könne erst erfolgen, wenn sich im Rahmen des B-Plan Verfahrens herausgestellt hat, dass es durch den B-Plan zu keinen schädlichen Umweltauswirkungen kommt.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> <i>Grundsätzliche Hinweise bzgl. Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren</i> Im Süden grenzt an das Plangebiet der Sacrow-Paretzer Kanal und im Westen die Nedlitzer Alte Fahrt. Die genannten Fließgewässer sind Gewässer 1. Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt werden solle. Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p><i>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</i> Mit dem Sacrow-Paretzer Kanal grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p><i>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-</i></p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Im weiteren Verlauf des B-Plan-Verfahrens wird ein schalltechnisches Gutachten erstellt um die Belange des Immissionsschutzes sachgerecht bewerten und berücksichtigen zu können.</p> <p>Das Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg und Berlin wurde mit Schreiben vom 30.07.2018 im Rahmen der Behördenbeteiligung beteiligt.</p> <p>Die Ebene der Flächennutzungsplanung trifft keine Aussagen über die Ausgestaltung der Gewässerrandstreifen. Dies wird in nachgeordneten Verfahren näher definiert.</p> <p>Der Hinweis zum berichtspflichtigen oberirdischen Gewässer wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p><i>Berichterstattung</i> Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016-2021) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgenden Links eingesehen werden: - http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de (Maßnahmenprogramm), http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de (Bewirtschaftungsplan).</p> <p><i>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</i> Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK Gebiet "Untere Havel (Spree bis Havelkanal)" (HvU_Havel1). Dieses GEK liegt noch nicht vor. Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden (http://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=WRRL www CORE&client=Weiter). Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper Sacrow-Paretzer Kanal.</p> <p><i>Anforderungen an planerische Festlegungen</i> Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des Sacrow-Paretzer Kanals haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungs-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot werden im Umweltbericht ergänzt. Ein Eingriff in den Gewässerkörper erfolgt durch die FNP-Änderung nicht.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>gebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p> <p><i>Hinweise bzgl. Gewässer- und Anlagenunterhaltung West</i> Hinsichtlich der Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung des Landes, wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete, die durch den B-Plan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ der Landeshauptstadt Potsdam berührt oder betroffen werden, wird sich wie folgt geäußert:</p> <p><i>1. Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen</i> Die westliche Insel Neu Fahrland wird vom Sacrow-Paretzer Kanal, einem Teil der Unteren Havel-Wasserstraße und der Nedlitzer Alten Fahrt umflossen, beides Gewässer der 1. Ordnung in der Zuständigkeit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg.</p> <p><i>2. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG)</i> Nach derzeit geltendem Recht liegt das Geltungsgebiet in keinem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HW2) gemäß §76 WHG, §100 BbgWG oder §150 BbgWG i. V. m. §36 WG der DDR.</p> <p><i>3. Überflutungsflächen, HW-Risikogebiete</i> Der Sacrow-Paretzer Kanal ist bei der vorläufigen Bewertung als hochwassergeneigtes Gewässer lt. „Verordnung zur Bestimmung hochwassergeneigter Gewässer und Gewässerabschnitte“ vom 17.12.2009 bestimmt worden. Daher wurden Gefahren- und Risikogebiete ermittelt, die in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (HWGK und HWRK) dargestellt wurden. Am nördlichen Rand des Betrachtungsraums befinden sich an der Alten Nedlitzer Fahrt eine neu ermittelte Überschwemmungsfläche für ein HQ100 bzw. ein HQ200 mit einer Tiefe von maximal 10 m. Des Weiteren wäre die als Grünfläche ausgewiesene schmale Landzunge im westlichen Bereich der Insel betroffen.</p> <p>Karten und Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie</p>	<p>Die Hinweise zum Hochwasserrisikogebiet, zum Grundwasser sowie zur Vernässung bei Starkniederschlägen werden im Umweltbericht ergänzt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag und Stellungnahme i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 6 BauGB
	<p>im Internet-Angebot des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse: http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1_c.350598.de Eine Neufestsetzung von Überschwemmungsgebieten ist noch nicht erfolgt. Es ist aber davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des §100 BbgWG Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Daher sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die einer späteren Ausweisung entgegensteht.</p> <p>Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die rechtsgültigen Beschlüsse der Räte der Bezirke der DDR fort.</p> <p>4. Hochwasserrisikomanagementplanung Die Ergebnisse der Regionalen Maßnahmenplanung stellen einen Abwägungstatbestand bei behördlichen Entscheidungen dar und sind im Zuge der Entwurfs- und Genehmigungsplanung als wasserwirtschaftlicher Belang zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung der Maßnahmenkarten (inkl. Maßnahmenlisten) sowie Maßnahmensteckbriefe erfolgt im Internet unter: http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1_c.462640.de</p> <p>5. Weitere Hinweise Das Gebiet wird von den Wasserständen der Unteren Havel-Wasserstraße beeinflusst, so dass auch bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser gerechnet werden muss. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass diese Flächen bei Starkniederschlägen durch Vernässung beeinflusst werden.</p>	